

RS Lvwg 2017/6/21 LVwG-AV-1300/001-2016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.06.2017

Rechtssatznummer

2

Entscheidungsdatum

21.06.2017

Norm

BauO NÖ 2014 §35 Abs2 Z2

BauO NÖ 2014 §4 Z7

ABGB §297

ABGB §418

1. ABGB § 297 heute
2. ABGB § 297 gültig ab 01.01.1812

1. ABGB § 418 heute
2. ABGB § 418 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Die [hier gegenständlichen] Werbeständer sind mit Peitschen- oder Fahnenmasten zu vergleichen, die dazu bestimmt sind, Beleuchtung bzw. Fahnen zu tragen und deshalb im Rahmen deren Errichtung ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erfordern, um Gefahren durch ein Umstürzen des Mastes zu vermeiden, weshalb der Mast zumindest kippsicher aufgestellt werden muss (z.B. VwGH 10.05.1994, 94/05/0074). Auch ein hölzerner Werbeständer mit einer Höhe von 2,5 m und mit mehrfach angebrachten Werbetafeln muss eine derartige Kippsicherheit aufweisen.

Schlagworte

Baurecht; baupolizeilicher Auftrag; Abbruch; Superädifikat;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2017:LVwG.AV.1300.001.2016

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2017

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at